

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Referat 25

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 16.06.2020	Unser Zeichen G4-6745-1-537	Bearbeiterin	München 19.06.2020
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail

Gesetzentwurf BauGB-Novelle; Stellungnahme StMI zur Länderanhörung; Wiedereinführung § 246 Abs. 8 ff. BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland und die Möglichkeit im Rahmen der Länderanhörung dazu Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf zur BauGB-Novelle enthält in der vorgelegten Version keine Wiedereinführung der Sonderregelungen für den Bau von Asylunterkünften (§ 246 Abs. 8 ff. BauGB a.F.). Nach Bewertung des StMI hat dieser Umstand eine relevante politische Bedeutung für den Freistaat Bayern.

Mithin enthielten die § 246 Abs. 8 bis 16 BauGB bis zum 31. Dezember 2019 befristete Sonderregelungen zur erleichterten Schaffung von Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünften. Durch die betreffenden Zulässigkeitserleichterungen wurden nicht nur nach § 246 Abs. 10 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen für Gewerbegebiete Befreiungsmöglichkeiten von den Festsetzungen des Bebauungsplans geschaffen, sondern darüber hinaus gewisse Zulässigkeitserweiterungen für alle Baugebietstypen im Sinne der BauNVO zugunsten der Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften für

Flüchtlinge oder Asylbegehrende in Plangebieten und faktischen Baugebieten i. S. v. § 34 Abs. 2 BauGB sowie im Außenbereich.

Mit den bauplanungsrechtlichen Erleichterungen für Flüchtlings- und Asylunterkünfte in Art. 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (BGBl. S. 1722, 2015) sollte zunächst befristet durch gezielte Erleichterungen dem akuten Bedarf an Flüchtlingsunterkünften im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise 2015/ 2016 Rechnung getragen werden. Zwar sind die hohen Zugangszahlen aus den Jahren 2015 und 2016 insbesondere dank der gemeinsamen Anstrengungen von Freistaat und Bund nunmehr zurückgegangen, jedoch bedarf es weiterhin auch neuer Asylunterkünfte, insbesondere um wegfallende Unterkünfte zu kompensieren. Ohne Wiedereinführung der Zulässigkeitserleichterungen in § 246 Abs. 8 ff. BauGB droht dies zu oft an den immensen bauplanungsrechtlichen Hürden zu scheitern. Da sich zudem die Entwicklung der Flüchtlingszahlen nicht zuverlässig prognostizieren lässt, möchten wir uns anlässlich der bevorstehenden Novellierung des Baugesetzbuchs ausdrücklich für eine schnellstmögliche Wiedereinführung der § 246 Abs. 8 ff. BauGB aussprechen. Die Anwendung der Regelungen hat sich nachhaltig bewährt und es werden auch weiterhin, dringend neue geeignete Liegenschaften zur Flüchtlingsunterbringung benötigt. Von daher möchten wir nochmals betonen, dass der Freistaat Bayern nicht nur ein Bedürfnis nach der Verlängerung des Weiterbetriebs der befristet zugelassenen Unterkünfte hat, sondern in noch weit größerem Maße nach der erleichterten Zulässigkeit neuer Asylunterkünfte.

Nachdem die Unterbringungsverwaltung zunächst die hohen Kapazitäten bedarfsangemessen sukzessive abgebaut hat, gilt es bereits seit Ende 2018 – je nach Region in unterschiedlicher Ausprägung – bestehende Kapazitäten zu halten. Nachdem aber gleichzeitig befristet angemietete Liegenschaften sukzessive wegfallen, besteht bereits in einzelnen Regionen konkreter Handlungsbedarf zur Schaffung von Ersatzkapazitäten. Hierfür waren die baurechtlichen Erleichterungen des § 246 BauGB bislang äußerst hilfreich. Bekannte Beispiele hierfür gibt es derzeit in Bayern z.B. in Kempten, München und Neuburg an der Donau. In allen drei Fällen wurde alles darangesetzt, die erforderlichen Baugenehmigungen mit Blick auf das Ablaufdatum der Norm, zum Jahresende 2019, noch kurzfristig einzuholen. Zudem wurden in diesen Fällen auch stets die jeweils betroffenen Gemeinden zur Gewährleistung einer Sozialverträglichkeit eng miteingebunden.

Ohne die Regelung des § 246 BauGB wären die genannten Vorhaben nicht möglich gewesen.

Mit Blick auf die Bauplanungshoheit der Gemeinden gilt: Asylunterkünfte werden nur dann neu akquiriert, wenn das unabweisbar notwendig ist. Es geht daher in diesen Fällen nicht um die Frage, ob eine Asylunterkunft gebaut werden soll, sondern nur wie und wo. Mit den Regelungen des § 246 BauGB wurde den Beteiligten ein für die Ausgestaltung der Schaffung von Unterkunftskapazitäten sehr geeignetes Instrument an die Hand gegeben. Hiermit war es möglich, im Sinne der Gemeinden, Asylunterkünfte weg von den Wohngebieten weiter an den Stadtrand oder in Gewerbegebieten anzusiedeln und so auf Ängste oder Beschwerden aus der Bevölkerung einzugehen. Denn die Inbetriebnahme neuer Asylunterkünfte ist regelmäßig mit hohen Widerständen verbunden. § 246 BauGB war hier vielfach der letzte Ausweg.

Die Planungshoheit der Gemeinden ist im Rahmen der Regelung des § 246 Abs. 15 i. V. m. § 36 BauGB auch juristisch berücksichtigt, indem diese, wenn auch in verkürzter Frist, ihr Einvernehmen letztlich verweigern kann.

In diesem Zusammenhang sind auch keine etwaigen Einschränkungen von Gewerbetreibenden infolge von Ansiedelungen von Asylunterkünften in Gewerbegebieten bekannt. Auch gilt bei derartigen Mischverhältnissen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, so dass erhöhte Immissionen für die Asylbewerber regelmäßig zumutbar sind.

Schließlich gilt es zu berücksichtigen, dass es aktuell keine verlässlichen Prognosen zur Entwicklung der Zugangszahlen gibt und es nicht abschätzbar ist, wie sich diese entwickeln werden. Schon deshalb liegt es im staatlichen Interesse über eine Wiederaufnahme der Regelungen des § 246 BauGB entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

